



# Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Aufgrund der Zusammenlegung von Kommissionen und Neustrukturierung des Gemeinderates werden die Zuständigkeiten für das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen wie folgt geregelt:

- Gemeinderat
- Technische Baukommission

Trogen, 14. November 2000

GEMEINDERAT TROGEN  
Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin



#### IV. Vollzug

##### Art. 27 *Tarif*

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif für das Bestattungswesen (Aufbahrung, Bestattungen, Grabgebühren, Grabunterhalt).

##### Art. 28 *Reglementsänderungen*

Der Gemeinderat ist befugt, einzelne Artikel dieses Reglementes den kantonalen Vorschriften anzupassen.

##### Art. 29 *Rekurs*

- 1 Gegen Verfügungen der Baukommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.
- 2 Verfügungen bzw. Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.
- 3 Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

##### Art. 30 *Inkrafttreten*

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt mit der Annahme durch die Einwohnergemeinde in Kraft. Es ersetzt das Friedhofreglement vom 21. November 1958.

9043 Trogen, 20. Februar 1996

**GEMEINDERAT TROGEN**  
Der Gemeindehauptmann

Hansjakob Eugster

Die Gemeindeschreiberin

Annelies Rutz



# Gemeinde Trogen

## Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

---

Von der Einwohnergemeinde erlassen am **05. Mai 1996**

---

### I. Allgemeines

#### Art. 1 *Aufsicht*

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und richtet sich nach den Verordnungen des Bundes und des Kantons.

#### Art. 2 *Grundsatz*

Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. Die unmittelbare Aufsicht obliegt der Baukommission.

#### Art. 3 *Kommission*

Der Baukommission obliegen folgende Aufgaben:

- die Aufsicht über die Gestaltung, den baulichen Zustand und den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage;
- der Vollzug der in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen, soweit er nicht einer anderen Stelle übertragen wird;
- die Erstellung des Voranschlages zuhanden des Gemeinderates;
- die Verabschiedung von Anträgen an den Gemeinderat.

#### **Art. 4 Zuständigkeit/Wahlen**

Der Gemeinderat wählt den Totengräber, den Sarglieferanten, den Leichenbesorger, den Leichenführer und den Friedhofgärtner.

#### **Art. 5 Zivilstandsamt**

Das Zivilstandsamt ist zuständig für:

- a) die Festlegung der Bestattungszeit;
- b) den Erlass der für die Bestattung erforderlichen Anordnungen;
- c) die Ausstellung der Bestattungsbewilligung;
- d) die Einhaltung der Bestattungsfristen gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 der kantonalen Verordnung<sup>1)</sup>;
- e) die Erteilung von Ausnahmebewilligungen.

#### **Art. 6 Totengräber**

- 1 Der Totengräber sorgt für das Öffnen und das Schliessen des Grabes.
- 2 Die Leichen dürfen nur aufgrund der amtlichen Bestattungsbewilligung beige-  
setzt werden.
- 3 Der Totengräber führt das Gräberverzeichnis.
- 4 Der Totengräber erteilt die Bewilligung zur Urnenausgrabung gemäss Art. 7  
Abs. 2 der kantonalen Verordnung<sup>1)</sup>.

#### **Art. 7 Sarglieferant**

Die Verpflichtungen des Sarglieferanten werden vertraglich geregelt.

#### **Art. 8 Leichenbesorger**

Der Leichenbesorger ist zuständig für die Einsargung der Leichen.

#### **Art. 9 Leichenführer**

Der Leichenführer besorgt den Transport der Leiche aufgrund einer vertraglichen  
Regelung.

<sup>1)</sup> bGS 816.31

#### **Art. 24 Grabunterhalt**

- 1 Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung Nachbargräber oder Wege be-  
einträchtigen, müssen zurückgeschnitten werden.
- 2 Wenn ein Grab nicht gepflegt wird, ist der Friedhofgärtner berechtigt, Pflanzen  
und Unkraut auf Kosten der Angehörigen abzuräumen. Wird von den Angehöri-  
gen kein Grabschmuck gewünscht, wird die Bepflanzung nach Weisung der  
Baukommission erfolgen.
- 3 Wird bei Familiengräbern der Unterhalt trotz zweimaliger Mahnung weiterhin  
vernachlässigt, so erfolgt nach Ablauf der ordentlichen Grabesruhe von 25 Jah-  
ren die Räumung des Grabes.

#### **Art. 25 Dauer der Grabesruhe**

- 1 Die Grabesruhe dauert für  
Urnen-Reihengräber 25 Jahre  
Erdbestattungs-Reihengräber 25 Jahre  
Familiengräber 40 Jahre
- 2 Verlängerung der Grabesruhe  
Für Familiengräber kann gegen eine Gebühr die Grabesruhe jeweils um 10 Jah-  
re verlängert werden.
- 3 Eine nachträgliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab verlängert dessen  
Dauer der Grabruhe nicht.
- 4 Die Kosten für Urnenumbettungen bei Feldräumungen gehen zu Lasten der Auf-  
traggeber.

#### **Art. 26 Ablauf der Grabesruhe**

Nach Ablauf der Grabesruhe ordnet das Bauamt die Räumung der betreffenden  
Grabfelder/Grabreihen an. Dies ist 3 Monate vor Beginn der Abräumung im amtli-  
chen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben. Die Angehörigen sind - so-  
weit erreichbar - einzuladen, Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung  
zu beziehen und darauf aufmerksam zu machen, dass sie sonst allfällige Ansprüche  
verlieren.

#### **Art. 20 Grabkreuz**

Bis zur Versetzung des Grabmals erhält jedes Grab ein Holzkreuz mit Namensaufschrift, Geburts- und Sterbejahr sowie die Grabnummer.

#### **Art. 21 Grabmäler und Grabausstattungen**

- 1 Die Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.
- 2 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Bausekretariat ein Gesuch einzureichen mit vollständigen Angaben über Material, Beschriftung sowie einer Zeichnung (Skizze) im Massstab 1: 10.
- 3 Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.
- 4 Das Setzen der Erbestattungs-Grabmäler darf frühestens 6 Monate nach der Beerdigung erfolgen.
- 5 Bei Urnengräbern besteht keine Wartefrist.
- 6 Beabsichtigt ein Unternehmer, Grabmäler zu setzen, so hat er frühzeitig den Beginn der Arbeiten dem Friedhofgärtner oder dem Bausekretariat bekanntzugeben.

#### **Art. 22 Masse der Grabmäler**

Die Höchstmasse der Grabmäler betragen:

Kinder	Höhe 80 cm, Breite 50 cm
Erwachsene	Höhe 120 cm, Breite 60 cm
Urne	Höhe 80 cm, Breite 50 cm
Familiengräber	Höhe 130 cm, Breite 170 cm

#### **Art. 23 Grabbepflanzung**

- 1 Die Gräber sind sobald als möglich zu bepflanzen.
- 2 Der Grabschmuck hat sich in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen.
- 3 Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Hinterbliebenen. Es steht ihnen frei, diese Arbeiten einem Gärtner oder Dritten zu übertragen.

#### **Art. 10 Friedhofgärtner**

Der Friedhofgärtner betreut die Friedhofanlagen?

#### **II. Bestattungswesen**

#### **Art. 11 Aufbahrung**

Die Verstorbenen können nach der Einsargung im Aufbahrungsraum der Gemeinde aufgebahrt werden.

#### **Art. 12 Trauerfeier**

- 1 Die Benützung der Kirche für die Trauerfeiern ist für alle Einwohner möglich.
- 2 Für die kirchliche Trauerfeier treffen die Organe der Religionsgemeinschaften die nötigen Anordnungen selbst. Für die Koordination zur Benützung der Kirche für Trauerfeiern ist die Kirchengemeinschaft zuständig.
- 3 Es bleibt in jedem Falle die freie Wahl zwischen öffentlicher und stiller Trauerfeier oder ziviler Bestattung.

#### **Art. 13 Bestattungszeit**

Die Bestattungen finden von Montag bis Freitag zwischen 09.00 und 16.00 Uhr und am Samstag zwischen 09.00 und 12.00 Uhr statt.

#### **Art. 14 Bestattung von Nichtgemeinde-Einwohnern**

Für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde kann die Beisetzung vom Zivilstandsamt gegen eine Gebühr und Bezahlung der Bestattungskosten (Art. 16) bewilligt werden, sofern

- a) die oder der Verstorbene früher in der Gemeinde niedergelassen war;
- b) nächste Angehörige der oder des Verstorbenen in der Gemeinde wohnhaft oder auf dem hiesigen Friedhof bestattet sind;

2) Art. 23 und 24

- c) die oder der Verstorbene Bürgerin bzw. Bürger der Gemeinde ist;
- d) Ausnahmen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der kantonalen Verordnung bewilligt der Gemeindehauptmann<sup>1)</sup>.

#### **Art. 15 Bestattungsarten**

##### **a) Feuerbestattung**

- 1 Die Beisetzung der Asche erfolgt in einer Urne oder offen in:

- a) Urnenreihengräber (max. 3 Urnen);
- b) Familiengräber;
- c) Erdbestattungsgräber von Angehörigen (max. 2 Urnen).
- d) Gemeinschaftsgrab

- 2 Ueber die Asche können Angehörige auch persönlich verfügen.

##### **b) Erdbestattung**

- 3 Die Bestattungen erfolgen in Reihengräbern:

- a) für Erwachsene und Kinder ab 9. Altersjahr;
- b) für Kinder bis 8. Altersjahr;
- c) Familiengräber; (max. 2 Erdbestattungen).

#### **Art. 16 Bestattungskosten**

- 1 Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:
  - die Lieferung eines einfachen Sarges und die Einsargung;
  - die Ueberführung der Leiche in den Aufbahrungsraum und auf den Friedhof;
  - die Aufbahrung im Aufbahrungsraum;
  - die Kosten der Feuerbestattung inklusive Urne, Transportkosten und Beisetzung der Urne;
  - das Öffnen und das Schliessen des Grabes;
  - die Lieferung und das Setzen des Grabkreuzes aus Holz mit der Grabnummer (Art. 20).
- 2 Bei Familiengräbern gelten besondere Bestimmungen gemäss Gebührentarif.
- 3 Weitergehende Leistungen, wie Bestattung ausserhalb der Gemeinde, müssen von den Auftraggebern getragen werden.

<sup>1)</sup>bGS 816.31

### **III. Friedhofswesen**

#### **Art. 17 Verhalten auf dem Friedhof**

- 1 Der Friedhof steht den Besuchern während der Tageszeit offen.
- 2 Aus Gründen der Pietät, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof und zum Schutze der Friedhofanlagen ist untersagt:
  - a) der Besuch durch Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen;
  - b) das Mitbringen von Hunden und Fahrzeugen;
  - c) das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter;
  - d) das Pflücken von Blumen auf fremden Gräbern und den Anlagen.
- 3 Die Besucher sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten.

#### **Art. 18 Einteilung**

Der Friedhof ist eingeteilt in:

- a) Erdbestattungsfelder für Erwachsene und Kinder ab 9. Altersjahr;
- b) Erdbestattungsfelder für Kinder bis 8. Altersjahr;
- c) Urnenfelder;
- d) Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattung;
- e) Familiengräber.

#### **Art. 19 Grabmasse**

Die Grabmasse betragen für

- a) Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder ab 9. Altersjahr: Länge 180 cm, Breite 60 cm, Tiefe 150 cm;
- b) Erdbestattungsgräber für Kinder bis 8. Altersjahr: Länge 120 cm, Breite 60 cm, Tiefe 120 cm;
- c) Urnengräber: Länge 120 cm, Breite 60 cm;
- d) Familiengräber: Länge 250 cm, Breite 190 cm, Tiefe 150 cm